

## **19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I. S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 2 VO vom 22. August 2018 (BGBl. I. S. 1327,1346), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NW –LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV NRW S. 376), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 –KAG- (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer, wurde im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW am 18.12.2020 folgende 19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 9 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung beträgt

- a) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a, Schmutzwassergebühr)

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	109,20 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,73 Euro

- b) für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	109,20 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,73 Euro

- c) für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Gebühr je cbm abgefahrenen Klärschlamm	16,82 Euro
--	------------

- d) je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche  
(§ 8 Abs. 1, Buchstabe b, Regenwassergebühr)

je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 8)	0,90 Euro
--	-----------

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 21. Dezember 2020  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Dominik Pichler